

"Wachendorff-Chemie GmbH

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

RHEOSOL-POLY perfekt

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Unterliegt nicht der Kennzeichnungspflicht

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Reaktivität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Chemische Stabilität: Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-,

Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

Unverträgliche Materialien: Zu vermeidende Stoffe:

Säure.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bekannt bei bestimmungsgemäßer

Verwendung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Hinweise für sichere Handhabung: Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Augenschutz: ggf. Schutzbrille

Hygienemaßnahmen: Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum sicheren Umgang: Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Alle üblichen Löschmittel sind geeignet.
0-12 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Gummihandschuhe, Schutzbrille (empfohlen).
Gewässerschutz beachten (sammeln, eindeichen), nicht in Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.
Mechanisch oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht.
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Mechanisch oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.



ERSTE HILFE



Arzt:

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt gründlich spülen. Ggf. Nachkontrolle durch den Augenarzt.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort Wasser trinken lassen. Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.



Datum: 30.06.2015

Nr.: 233600

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Das Produkt muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften entsorgt werden .

Verunreinigte Verpackungen: Rückgabe an Lieferanten oder an Entsorgungsunternehmen.

Entsorgung von Produktresten: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften . Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden .